

Der Fachdienst Gesundheitsschutz und Umweltmedizin Informiert

ESBL

ESBL ist die Abkürzung für **extended-spectrum-beta-lactamase** (ESBL) bildenden gramnegative Stäbchenbakterien (ESBL-Bildner).

Es handelt sich dabei um eine bestimmte Form der erweiterten Resistenz gegenüber Antibiotika bei Bakterien.

Diese Bakterien entwickeln eine Resistenz (Unempfindlichkeit) gegen β -Laktam-Antibiotika einschließlich Breitband-Cephalosporine und Monobactame.

Die ESBL-bildenden Bakterien sind gramnegative Keime, so genannte Enterobakterien. Enterobacteriaceae sind Teil der gesunden Darmflora bei Mensch und Tier. Einige Vertreter dieser Ordnung, wie *E. coli*, *Klebsiella spp.*, *Enterobacter spp.*, *Citrobacter spp.*, *Providencia stuartii*, sind als Erreger nosokomialer (im Krankenhaus erworbene) Infektionen medizinisch relevant.

Entsprechend ihrer ursprünglichen Herkunft, dem menschlichen Darm sind Kontaminationen beim Umgang mit Stuhl am wahrscheinlichsten.

Sie verursachen aber auch z. B. Harn- und Atemwegsinfektionen bis hin zu Sepsis und Pneumonien. Ebenfalls kann es zu Katheter-assoziierten Infektionen kommen.

Die Infektionsquelle sind infizierte Patienten, Keimträger (in der Regel im Stuhl bzw. anogenitalen Bereich, Urin, seltener Atemwege)

Übertragungen erfolgen über eine Schmier- und Kontaktinfektion, wobei die kontaminierten Hände dabei eine sehr große Rolle spielen.

In Einzelfällen kann es auch zu einer Übertragung durch den Kontakt mit kontaminierten Flächen in der Umgebung des Patienten kommen.

Eine Übertragung durch Aerosole kann nicht ausgeschlossen werden (z. B. beim Absaugen besiedelter Atemwege).

Direkter und indirekter Kontakt mit Stuhl, infizierten Wunden, erregerhaltigen Sekreten (Hände, kontaminierte Gegenstände wie z. B. Steckbecken, Wäsche, Stethoskop, Pflegeutensilien) können zu einer Besiedlung mit diesen resistenten Keimen führen.

Aus diesem Grund ist eine ausreichende Händehygiene unerlässlich.

Entsprechende Maßnahmen und ein verbindliches Vorgehen bei ESBL sind im Hygieneplan der jeweiligen Einrichtung (Krankenhäuser, Seniorenwohnheime etc.) zu etablieren.

Eine Meldepflicht gem. Infektionsschutzgesetz ist erforderlich bei gehäuftem Auftreten (§ 6 Abs. 3 Infektionsschutzgesetz).

Märkischer Kreis

Der Landrat
Fachdienst Gesundheitsschutz und Umweltmedizin
Bismarckstr. 15, 58762 Altena
Telefon: 02352/966-7272
E-Mail: gesundheitstelefon@maerkischer-kreis.de
Internet: www.maerkischer-kreis.de